Reglement über die Prüfungen der Volksschullehrer für den Kanton Zürich

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **1 (1835)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

uns auch in ein Nebengebäude, wo 24 der kleinsten hier versorgten Kinder von 3 – 4 Jahren schon zu Werke gegangen waren. In lieblicher Harmonie sangen sie ihr Abendgebet, so sanft und ausdrucksvoll als ob sie ihr Glück und Unglück fühlten. Tiefgerührt verließen wir diese segenreiche Stätte."

Reglement
über
die Prüfungen der Volksschullehrer für den Kanton Zürich. *)

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jedes Jahr und zwar im Monat April wird eine Konkursprüfung mit Volksschullehrern vor dem Erziehungsrath in Zürich abgehalten. — Der Tag der Prüfung wird vier Wochen vor Abhaltung derselben durch öffentliche Blätter amtlich angekündigt.

§. 2. Einer solchen Prüfung haben sich zu unterziehen:

a) diejenigen, die in den Schulstand als Kandidaten eintreten wollen;

b) diejenigen, die eine höhere Fähigkeitsnote, als sie in einer frühern Prüfung erhalten haben, erlangen wollen.

§. 3. Die Theilnahme an dieser Prüfung ist sowohl Einheimischen, als auch Fremden gestattet. Motive zur Abweisung sind: Körperliche Gebrechen, vorhergegangene dreimalige Rückweisung wegen Unfähigkeit, gerichtliche Urtheile zur Ausschließung von bürgerlichen Aemtern und Rechten und ungünstige Zeugnisse über sittlichen Wandel.

§. 4. Jeder, der sich der Prüfung unterziehen will, hat sich vierzehn Tage vorher bei dem Präsidenten des Erziehungsrathes zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: Kurze Angaben

---

*) Dieses Reglement wurde vom Erziehungsrath unterm 31 Januar 1836 erlassen und vom Regierungsrath am 3. Hornung d. J. genehmigt.

über die Lebensverhältnisse, Nachrichten über genossenen Unterricht, Taufschein und Sittenzeugniß von den betreffenden Behörden. Ueber die aus dem Seminar zur Prüfung abgehenden Zöglinge stellt diese Anstalt die betreffenden Zeugnisse aus.

§. 5. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Lehrgegenstände, die im §. 4. des Schulgesetzes bezeichnet sind.

§. 6. Zur Abhaltung dieser Prüfung erwählt der Erziehungsrath in und außer seiner Mitte eine Kommission von acht bis zwölf Mitgliedern. Unter diesen sind von Amtswegen und als gesetzliche Examinatoren begriffen die Lehrer am Schullehrerseminar. Dem Seminardirektor liegt zugleich die Leitung und Anordnung der Prüfung ob (§. 9 des Gesetzes vom 30. Herbstmonat 1831.) Jedes Kommissionsmitglied bezieht ein Taggeld von 3 Franken. Der Sekretär der zweiten Sektion des Erziehungsrathes ist Aktuar der Prüfungskommission, für welche außerordentliche Funktion er ebenfalls das bezeichnete Taggeld bezieht.

§. 7. Der Zeitaufwand für eine solche Prüfung hängt von der Zahl der Examinanden ab. Jedenfalls soll für die schriftlichen Ausarbeitungen ein ganzer Tag ohne alle Störung anberaumt werden; auch darf die Rücksicht auf Zeitaufwand niemals ein Motiv zur Abkürzung oder Auslassung nöthiger Examinatorien abgeben.

§. 8. Jede Prüfung zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische. Die schriftliche stellt die Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes, die Lösung einer arithmetischen und geometrischen Aufgabe und Proben im Schönschreiben und Zeichnen; die mündliche bezieht sich auf alle gesetzlichen Schulfächer; die praktische fordert Vornahme von Probelektionen, bei welcher vorzugsweise die Anwendung der obligatorischen Lehrmittel in Betracht kommt.

§. 9. Die schriftlichen Ausarbeitungen müssen unter genauer Aufsicht der Prüfungskommissarien geschehen; die mündlichen Examinatorien fordern immer die Anwesenheit von Kommissionalzeugen neben dem Examinator. Die schriftliche und mündliche Prüfung muß jeder Examinand erstehen. Von den praktischen Uebungen kann die Prüfungskommission dispensi-

ren, wenn Kommissionsmitglieder selbst oder amtliche Zeugnisse hierüber genügenden Aufschluß geben.

§. 10. Die Vornahme der mündlichen und praktischen Prüfungen ist öffentlich, bei Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben jedoch soll außer dem Examinanden Niemand in das Arbeitszimmer zugelassen werden.

Zweiter Abschnitt.

§. 11. Unmittelbar vor einer Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission zur Feststellung der schriftlichen Aufgabe und zur Ausscheidung in die nöthigen Sektionen.

§. 12. Ueber die schriftlichen Aufgaben werden die Mitglieder zu Anträgen aufgefordert; die Auswahl geschieht nöthigen Falls durch Abstimmung. Die Kommission theilt sich in der Regel in vier Sektionen, so daß jede Sektion aus einem Examinator und zwei andern Kommissarien besteht. Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten kann die Kommission einzelnen Mitgliedern übertragen, oder es können sich alle Mitglieder nach bestimmter Reihenfolge hierbei ablösen.

§. 13. Nach dieser Vorberathung begibt sich die Kommission in das Versammlungszimmer der Examinanden, und ein Mitglied bezeichnet diesen Gang der Prüfung. Hierauf werden die Examinanden allererst mit Lösung der schriftlichen Arbeiten beauftragt. Für den schriftlichen Aufsatz sind vier Stunden Vormittags einberaumt, für die andern Aufgaben die Nachmittagsstunden. Nach Verfluß dieser Zeit soll das beaufsichtigende Mitglied die Arbeiten einziehen, auch wenn dieselben nicht vollendet wären. Jede Ausarbeitung bezeichnet der Examinand mit seinem Namen und der Nummer, unter der er in die Examinandenliste gestellt ist.

§. 14. Bei der mündlichen Prüfung wird vorgenommen:

a) Bibelkunde; b) mündlicher Vortrag, Lesen, Grammatik; c) Kopf- und Zifferrechnen; d) Elemente der Formen- und Größenlehre, bis zur Ausmessung von Flächen; e) Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde; f) Gesangbildung, Lehre und Vortrag; g) Proben über Schönschreiben und Zeichnen auf der Wandtafel.

§. 15. Die vier Sektionen prüfen gleichzeitig in verschiedenen Zimmern nach den ihnen zugetheilten Fächern. Jeder Examinand wird einzeln abgehört; doch können gleichzeitig zwei bis drei Examinanden in eine Sektion vorgerufen werden.

§. 16. Zu den Probelektionen werden Schulkinder zugezogen, und der Examinand hat mit diesen eine praktische Lehrübung über ein in den Zürcherischen Schulen obligatorisches Lehrfach vorzunehmen.

§. 17. Es steht jedem Mitglied frei, neben dem bestellten Examinator, auch noch prüfende Fragen an die Examinanden zu stellen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der Notirung der Ergebnisse in einzelnen Fächern durch die Kommissarien, Abfassung der Generaltabelle, Bericht und Antrag an den Erziehungsrath.

§. 18. Jeder Prüfungskommissär erhält von der Kanzlei des Erziehungsrathes eine Tabelle, welche in ihren Rubriken Namen, Alter und Stand des Examinanden, sowie jedes einzelne Prüfungsfach ausscheidet.

§. 19. Die Noten über die einzelnen Fächer werden durch die Kommissarien in den Rubriken der Tabelle mit Ziffern bezeichnet, und zwar gut mit 3, mittelmäßig mit 2, schwach mit 1, völlig mangelhaft mit 0. — Ausgezeichnete Leistungen können mit 4 notirt werden, sowie man zur genauen Angabe der Modifikationen noch Bruchzahlen zu den obigen Zeichen setzen mag.

§. 20. Die Notirung geschieht bei jedem Examinanden unmittelbar nach Abhörung eines jeden Faches. Nach Beendigung der einzelnen Prüfung verständigen sich die Sektionsmitglieder über die Antragsnoten.

§. 21. Die Sektion, welche mündlich in den Sprachfächern prüft, hat die schriftlichen Aufsätze zu durchlesen und die Antragsnoten zu stellen. Das gleiche Geschäft liegt der Sektion, welche über die mathematischen Fächer prüft, rücksichtlich der diesfälligen schriftlichen Arbeiten ob. Mit Untersuchung der Schönschriften und Zeichnungen beauftragt die Kommission zwei ihrer Mitglieder insbesondere.

§. 22. Unmittelbar nach beendigter Prüfung tritt die ganze Kommission zusammen, und bestimmt nun die Noten über die einzelnen Fächer bei jedem Examinanden. Diese Noten sind in eine Tabelle zu schreiben, und bilden die Grundlage zu den Anträgen an den Erziehungsrath.

§. 23. Diese Anträge beziehen sich auf die Fähigkeitszeugnisse, welche den Examinanden ausgestellt werden mögen, und

zwar, ob je ein Examinand das Zeugniß I. Klasse (sehr fähig), II. Klasse (fähig), III. Klasse (bedingt fähig) IV. Klasse (fähig zu provisorischer Anstellung) erhalten soll.

§. 24. Wenn bei Zusammenzählung aller Noten eines Examinanden eine drei Mal höhere Zahl herauskommt, als die Anzahl der Rubriken ist, so soll der Antrag auf das Zeugniß I. Klasse gehen. Steht die Zahl der Nummern zwei und ein halb Mal höher, als die Rubrikenanzahl, so soll die II. Klasse in Antrag kommen. Ist die Nummerzahl nur zwei Mal höher, so geht nach dem Ermessen der Prüfungskommission der Antrag auf die III. oder IV. Klasse. Tiefere Gesammtnummern haben die Abweisung zur Folge. Bei abweichenden Ansichten der Mitglieder einer Sektion kann die Bestimmung einer Note zur Abstimmung gebracht werden, woran der Präsident ebenfalls Theil nimmt. Diese Anträge werden der Haupttabelle beigefügt. Von der bezeichneten Regel kann nur dann ein abweichender Antrag geschehen, wenn ein Examinand gerade in den Hauptfächern besondere Geschicklichkeit oder auffallende Mangelhaftigkeit an den Tag gelegt hat. Außer den Sprachfächern und mathematischen Gegenständen kann ein Examinand ein einzelnes Fach ablehnen, ohne daß er dadurch von der Fähigkeitserklärung ausgeschlossen würde. Das betreffende Fach kommt bei Vergleichung der Gesammtzahl der Nummern mit der Zahl der Rubriken in der letztern in Abzug. Im Fähigkeitszeugniß soll das mangelnde Fach angemerkt werden.

§. 25. Die in der Schlußsitzung ausgefertigte Haupttabelle wird von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern unterschrieben, und nebst den übrigen Prüfungsakten, schriftlichen Arbeiten und Zeugnissen der Examinanden unverzüglich an den Präsidenten des Erziehungsrathes übersandt.

§. 26. Der Seminardirektor hat sodann dieser Behörde Bericht über den Verlauf der Prüfung zu erstatten.

Vierter Abschnitt.

Außerordentliche Prüfungen.

§. 27. Wenn sich der Erziehungsrath veranlaßt findet, eine außerordentliche Konkursprüfung zu veranstalten, so soll dieselbe ebenfalls nach der in den vorhergehenden Abschnitten bezeichneten Weise vorgenommen werden.

§. 28. Zu nöthig erachteten Prüfungen einzelner Aspiranten ist die Lehrerschaft des Seminars als außerordentliche Prüfungskommission aufgestellt. Zu solchen Prüfungen werden durch den Präsidenten des Erziehungsrathes zwei Mitglieder abgeordnet. Die Anträge geschehen in der durch obiges Reglement bezeichneten Form.